



Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003)	269
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG 2001 –)	272
Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruhG)	273
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	274

Verordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2002 und 2003	275
Rechtsverordnung über die Gewährung einer Mietbeihilfe für Lehrvikarinnen und Lehrvikare (RVO-KandG)	275

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2002 der Landessynode	276
Diakonie-/Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Diakonievereine, Diakoniefonds, Fördervereine	276

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	276
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	278
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003)

Vom 24. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2002 und 2003 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2002 auf	301.099.600 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	294.508.500 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2002 auf	1.808.100 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	1.759.200 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2002/2003 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei voller Refinanzierung möglich. Bei einer Übernahme der Betriebsträgerschaft der Evangelischen Begegnungsstätte Schloss Beuggen kann der für das Jahr 2000 im Wirtschaftsplan des Vereins ausgewiesene Stellenplan in den landeskirchlichen Stellenplan übernommen werden.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Der diesem Gesetz beigefügte Sonderhaushaltsplan für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre	2002	2003
auf	3.769.755 Euro	3.827.275 Euro

festgestellt.

(5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen zuzüglich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2002 Euro	2003 Euro
Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern	745.100	755.400
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	398.400	404.100
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	54.700	55.400
Müttergenesungsheim Hinterzarten	745.100	757.000
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.291.100	1.320.600

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden) wird für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg, insbesondere des § 4 und § 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es wird folgende Haushaltssperre angebracht:

Budgetierungskreis	HHST-Buchungsplan		2002 Euro	2003 Euro
	2002	2003		
19.5 Versorgung	9500.4312	4.165.303	5.521.224.	

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt die Haushaltssperre aufzuheben, wenn dadurch jeweils kein Haushaltsfehlbetrag entsteht.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

Einseitig deckungsfähig sind :

1. Über das gesamte Haushaltsbuch die Ausgaben der Haushaltsstellen mit der

Gruppierungsnummer nach Buchungsplan	zu Gunsten Gruppierungsnummer
xxxx.9610 Substanz-erhaltung Gebäude in Höhe von höchstens 50 v. H. der Ansätze	xxxx.5111 Gebäude- unterhaltung
xxxx.9611 Substanz-erhaltung bewegliche bis 9615 Sachen	xxxx.942x Erwerb beweglicher Sachen oder xxx.8410 Zu-führung Wirtschaftspläne

2. die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

5240.9610 Ab-schreibungen Beuggen	5240.7690 Bau-maßnahmen Beuggen
-----------------------------------	---------------------------------

**§ 7
Budgetierung**

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur insoweit geleistet werden, als der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede

volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 40.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 30.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehreren Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 39 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

**§ 8
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Posaunenarbeit 0230.6449	
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Finanzen	5790.7590
11.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
7.2.5 Landessynode	7100.6700
7.2.1 Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
2. innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2002 auf 2003	
2.3.2 Petersstift	alle Sachausgaben- haushaltsstellen
2.5 Fachhochschule Freiburg und Lektorenausbildung	alle Sachausgaben- haushaltsstellen
3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik	alle Sachausgaben- haushaltsstellen

§ 9**Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

(1) In Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltsstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer landeskirchlichen Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen, die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau Heidelberg. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500 Euro je Haushaltsstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönau genehmigen.

(4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen

§ 10**Verwendung von Rücklagen**

Genehmigt gemäß § 39 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro

§ 11**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen

2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2003 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2003 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2002/2003 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsbuch
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 2001
(Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG 2001 –)**

Vom 24. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Haushaltsfeststellung 2001**

Das mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2000 vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 194) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2001 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Haushaltsjahr 2001
von 547.439.400 DM auf 597.418.000 DM.

**§ 2
Überplanmäßige Ausgaben**

Ein eventuell anfallender Soll-Überschuss im Haushalts-Anteil der Landeskirche ist dem Versorgungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Soll-Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.

**§ 3
Haushaltssperre**

Im Budgetierungskreis 4.5 wird bei Haushaltsstelle 5130.7400 ein Sperrvermerk in Höhe von 3,5 Millionen DM angebracht. Über dessen Aufhebung entscheidet der Landeskirchenrat.

**§ 4
Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001**

Zu § 6 (Übertragbarkeit) Haushaltsgesetz 2000/2001 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis hinzugefügt:

„1.3 Gleichstellung	HH Stelle 7240.6370
4.5 Kirchliche Gymnasien	HH Stelle 5130.7400“

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über den Vorruhestand von
Pfarrerinnen und Pfarrern sowie
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
(VorrhG)**

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 51 Satz 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die ihrer Auf-

sicht unterliegenden Stiftungen und Einrichtungen. Es gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg (§ 106 PfdG) stehen.

**§ 2
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand**

Der in § 1 genannte Personenkreis kann nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn diese Altersgrenze vor dem 01. Januar 2008 erreicht wird und die Zuruhesetzung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

**§ 3
Ruhegehalt**

(1) Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach den entsprechend anzuwendenden staatlichen Bestimmungen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wird für den Personenkreis nach § 1 S. 1 keine Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) vorgenommen. Für den Personenkreis nach § 1 S. 2 wird die Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land Baden-Württemberg von der Landeskirche ersetzt.

(2) Die bzw. der Antragstellende darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten höchstens einen Betrag hinzuverdienen, der die Hinzuverdienstgrenze nicht übersteigt, die in § 34 SGB VI für eine Rente wegen Alters als Vollrente festgelegt ist.

**§ 4
Antragstellung**

Der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens gestellt werden.

**§ 5
Versetzung in den Ruhestand aus triftigen Gründen**

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 91 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz gilt die Vollendung des 63. Lebensjahres als Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages nach § 26 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz.

**§ 6
Übergangsbestimmungen**

§§ 1 und 3 gelten auch für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 entsprochen wurde oder die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden. Die aus dem Vorruhestandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl.1998 S. 9) erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
 (2) Das Vorruhestandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten
theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)**

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Daneben werden Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gewährt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe von 1/3 des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.“
 „(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Die Überschrift vor § 13 erhält folgenden Wortlaut:
„Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses.“

3. Nach § 13 wird folgender Paragraph § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Ist der Lehrvikar durch Krankheit, Beurlaubung bzw. Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dauert die Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird der Lehrvikar bis zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist der Lehrvikar während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 3.“

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Lehrvikar während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als 3 Jahre an der Ausbildung verhindert (= Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. November 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2002 und 2003

Vom 30. Oktober 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 2002 und 2003 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

1. Für die Grund- und Regelzuweisung nach § 4 Abs. 2, 3 und 6 Finanzausgleichsgesetz

in 2002	6,01 Euro je Punkt
in 2003	6,13 Euro je Punkt
2. Für den Anschluß an ein kirchliches Verwaltungsamt nach § 4 Abs. 5 und 6 Finanzausgleichsgesetz

in 2002	6,01 Euro je Punkt
in 2003	6,13 Euro je Punkt
3. für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 5 u. 6 Finanzausgleichsgesetz
 - a) zur Gebäudeunterhaltung

in 2002	6,30 Euro je Punkt
in 2003	6,43 Euro je Punkt
 - b) zur Gebäudebewirtschaftung

in 2002	5,96 Euro je Punkt
in 2003	6,08 Euro je Punkt
4. für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz

in 2002	6,34 Euro je Punkt
in 2003	6,47 Euro je Punkt
5. für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

in 2002	6,78 Euro je Punkt
in 2003	6,78 Euro je Punkt
6. für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz

in 2002	6,20 Euro je Punkt
in 2003	6,32 Euro je Punkt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, 30. Oktober 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner
(Oberkirchenrat)

Rechtsverordnung über die Gewährung einer Mietbeihilfe für Lehrvikarinnen und Lehrvikare (RVO-KandG)

Vom 27. November 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 6 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unter folgenden Voraussetzungen wird Lehrvikarinnen und Lehrvikaren eine Mietbeihilfe gewährt:

1. Die Mietbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.
2. Mietbeihilfe wird nur gewährt, sofern die Kaltmiete 30 % des Nettoeinkommens der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars oder bei Ehepartnern 30 % des gemeinsamen Nettoeinkommens übersteigt. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens wird das Kindergeld nicht berücksichtigt.
3. Die Mietbeihilfe wird in Höhe von 2/3 des Betrages gewährt, der die 30 % des Nettoeinkommens übersteigt. Die Mietbeihilfe darf einen Höchstbetrag von 260,00 Euro monatlich nicht übersteigen; Mietbeihilfen von unter 2,60 Euro werden nicht ausbezahlt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann diesen Betrag kürzen, wenn die Miete aufgrund der Quadratmetermiete oder der Anzahl der angemieteten Quadratmeter die amtsangemessenen Bedürfnisse einer Lehrvikarin bzw. eines Lehrvikars übersteigen.

§ 3

Liegen besondere persönliche Umstände vor, die die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar nicht zu vertreten hat, die dazu führen, dass die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar einen angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann, so kann ihr bzw. ihm über den genannten Betrag hinaus eine höhere Mietbeihilfe gewährt werden. Bei solchen Umständen ist z. B. an die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen, große Kinderzahl oder ähnliches gedacht.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt ab dem 1. November 2001 in Kraft. Die Richtlinie des Evangelischen Oberkirchenrates zur Beantragung der Mietbeihilfe vom 19. Oktober 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Bis zum 1. Januar 2002 beträgt gemäß § 1 Nr. 3 der Höchstbetrag 500,- DM und der Mindestbetrag 5,- DM.

Karlsruhe, den 27. November 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

Bekanntmachungen

OKR 12.11.2001 **Frühjahrstagung 2002**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 16. bis 20. April 2002 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 4. März 2002 ab.

OKR 22.11.2001 **Diakonie-/Sozialstationen,**
AZ: 83/41 **Nachbarschaftshilfen, Diakonie-**
vereine, Diakoniefonds, Förder-
vereine

Die nachfolgenden Mustersatzungen und Mustertexte für die genannten Bereiche wurden überarbeitet bzw. neu gefasst:

1. Mustersatzungen für Diakonie-/Sozialstationen
 - 1.1 in der Trägerschaft einer Evangelischen Kirchengemeinde
 - 1.2 in der Trägerschaft eines Kirchengemeindeverbandes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins
 - 1.3 in der Trägerschaft eines Kirchengemeindeverbandes in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaftsvertrag)
 - 1.4 in der Trägerschaft einer GmbH (Gesellschaftsvertrag)
2. Mustersatzung für eine organisierte Nachbarschaftshilfe
 - 2.1 in der Trägerschaft einer Evangelischen Kirchengemeinde
3. Mustersatzung für einen Diakoniefonds, Diakonieförderverein, Diakonieverein
 - 3.1 Diakoniefonds einer Evangelischen Kirchengemeinde (Sondervermögen)
 - 3.2 Diakonieförderverein als eingetragener oder nicht eingetragener Verein
 - 3.3 Diakonieverein
4. Musterverträge für eine Diakonie-/Sozialstation
 - 4.1 mit einem ambulanten Dienst
 - 4.2 mit einem stationären Anbieter (Betreutes Seniorenwohnen)
 - 4.3 mit einer kommunalen Körperschaft zur Kostenbeteiligung
 - 4.4 mit einer Krankenpflegeschule
 - 4.5 Betreuungsvertrag

Aufgrund der z. T. veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und veränderten Anforderungen an die Einrichtungen und die Träger, war die Überarbeitung und die Erstellung neuer Texte erforderlich geworden. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich auch aus entsprechenden Rückmeldungen der Anwender und aufgrund der Erfahrungen bei den Beratungen.

Bei den erforderlichen Beschlussfassungen sind die kirchengesetzlichen Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen gilt bei dem Diakoniefonds folgende Besonderheit:

Die Beschlussfassung über die Satzung für einen Diakoniefonds durch den Kirchengemeinderat bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn die beschlossene Satzung nicht von der Mustersatzung abweicht; in diesem Fall ist dem Evangelischen Oberkirchenrat ein unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar der Diakoniefondssatzung zu übersenden. Bei einem Abweichen von der Mustersatzung für einen Diakoniefonds ist die Genehmigung unter Beifügung zweier unterzeichneter und gesiegelter Satzungs-exemplare einzuholen.

Die aufgelisteten Mustersatzungen und Musterverträge können beim Evangelischen Oberkirchenrat/Rechtsreferat/Abteilung Allgemeine Rechtsfragen, Justitiariat/Bereich Diakonierecht (Telefon 0721-93 49 272) und beim Diakonischen Werk Baden/Referat Diakoniestationen-Ambulante Dienste (Telefon 0721-93 49 282) angefordert werden.

Die entsprechenden Vorgängermuster sind nicht mehr zu verwenden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Eberstadt

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Eberstadt wird nach sieben Jahren wegen Wechsels des Stelleninhabers in eine neue Aufgabe zum 1. März 2002 frei.

Die Stelle kann mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Stelle verbunden ist ein Dienstauftrag in Höhe eines halben Deputats Religionsunterricht, gegenwärtig am Ganztagsgymnasium in Osterburken.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der eine überschaubare Gemeinde begleiten möchte und gerne Religionsunterricht erteilt. Die Stelle ist aufgrund der beiden klar definierten halben Dienstaufträge auch sehr gut für ein Pfarrehepaar im Jobsharing geeignet.

Die Umstrukturierung der Stelle erfolgte bereits zum Schuljahr 2000/01, die Rahmenbedingungen sind also bereits eingeführt und akzeptiert.

Eberstadt, ein Teilort Buchens, ist eine ländliche Gemeinde am Rande des Odenwalds im Dekanat Adelsheim-Boxberg. Zur Kirchengemeinde Eberstadt gehören die unselbständigen Nebenorte Götzingen und Rinschheim. Predigtstelle ist Eberstadt.

Die 1717 erbaute Kirche wird im Januar 2002 renoviert. Das Gemeindehaus wurde 2000, der eingruppige Kindergarten in Trägerschaft der Kirchengemeinde 2001 grundlegend renoviert, das großzügige Pfarrhaus mit anschließendem Garten erst 1982 erbaut. Es liegt ruhig und doch zentral in der Dorfmitte.

Die Kirchengemeinde Eberstadt ist einerseits traditionell geprägt, andererseits aber stets offen für neue Ideen. Gemeinsam mit dem/der/den neuen Stelleninhaber/i/n will der Kirchengemeinderat auf Basis der neuen, bereits ausgewerteten Visitationsfragebögen ein Konzept für den Gemeindeaufbau der nächsten Jahre erarbeiten und umsetzen.

Die Gemeindegremien werden von Mitarbeiterinnen geleitet. Angestrebt werden die Durchführung von Familiengottesdiensten und eine Neubelebung der Jugendarbeit. Hierzu stehen ein motivierter Kirchengemeinderat und engagierte Mitarbeiter/innen zur Seite.

Zwischen der Kirchengemeinde und den örtlichen Vereinen besteht ein vertrauensvolles Verhältnis, das sich in guter Zusammenarbeit äußert.

Das Ganztagsgymnasium in Osterburken liegt 7 km entfernt. 1970 als Modellschule in einem modernen Neubau begründet, ist das GTO heute eine der wenigen verbliebenen Ganztagschulen in Baden Württemberg, die sich durch ein intensives Miteinander von Schüler/innen und Lehrer/innen auszeichnet.

Einkaufsmöglichkeiten sind in Eberstadt vorhanden. Die Grundschule im Nachbarort Götzingen und alle weiterführenden Schulen in Buchen (7 km) sind mit Schulbussen gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar, die/der/das das Gottes Wort lebensnah verkündet und Freude an seelsorglichen Aufgaben hat. Sie erwartet Begleitung und Hilfe für die Mitarbeiterschaft.

In einem weithin katholisch geprägten Umfeld wünscht sich die Kirchengemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar mit dem Verständnis, ökumenische Weite mit evangelischem Bewusstsein zu verbinden.

Die Kirchengemeinde würde sich freuen, wenn die Bewerberin / der Bewerber / die Bewerber eigene Impulse in das Leben der Gemeinde einbringt/einbringen.

Die Übernahme eines bezirklichen Auftrages wird erwartet.

Interesse? Rufen Sie uns an!

Evangelisches Pfarramt Eberstadt, Pfarrer R. Scholz: 06292/95063; Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Herr Lamadé: 06292/1316; Evangelisches Dekanat Hirschlanden, Dekan R. Krauth: 06295/228.

Obergimpfern

(Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Obergimpfern ist seit November 2001 vakant, da der bisherige Pfarrer in eine Pfarrstelle mit vollem Deputat wechselte.

Obergimpfern ist seit Mitte 1998 eine Pfarrstelle mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis und damit verbundenem Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht.

Obergimpfern ist Ortsteil der Kur- und Bäderstadt Bad Rappenau und liegt im Landkreis Heilbronn.

Die Kirchengemeinde hat derzeit ca. 600 Gemeindeglieder. Tragende Gruppen im Gemeindeleben sind eine treue Gottesdienstgemeinde, ein aktiver Kirchengemeinderat mit sechs Mitgliedern, ein Posaunenchor, ein Kirchenchor und ein Seniorenkreis. Der 14-tägig stattfindende Kindergottesdienst wird von zwei aktiven Frauen geleitet. Für die Zukunft hoffen wir auf eine Jungschar oder andere Formen der Jugendarbeit. Neue Akzente in der Gemeindegliederarbeit sind uns willkommen.

Die Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde (900 Gemeindeglieder) sind sehr gut. Hierzu gehören regelmäßige Aktionen und ökumenische Gottesdienste.

Unsere Kirche (120 Sitzplätze) wurde in der jetzigen Form 1764 erbaut, der Turm ist wahrscheinlich vorreformatorisch. Die Innenrenovierung der Kirche erfolgte 1987, die Außenrenovierung 1997. Das evan-

gelische Gemeindezentrum befindet sich im Obergeschoss des alten Rathauses. Die Räumlichkeiten sind – als Modellfall in der Landeskirche – von der Stadt Bad Rappenau angemietet. Das Gemeindezentrum wurde 1997 mit viel Engagement und Liebe eingerichtet und wird seitdem von den verschiedenen Gemeindegruppen gerne genutzt.

Das Pfarrhaus wurde 1973 erbaut und 1999 renoviert. Im Obergeschoss befinden sich Wohnzimmer, Essdiele, Balkon, Küche, drei Zimmer, Bad und WC. Im Untergeschoss sind vier Amtsräume, Keller, Waschküche, Heizraum, Dusche und WC untergebracht. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner, großer Garten sowie eine Garage.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat zur Seite. Wir hoffen und wünschen, dass sich unsere zukünftige Pfarrerin / unser zukünftiger Pfarrer mit Familie in unserer Gemeinde wohl und heimisch fühlt und möchten von unserer Seite her gern alles Mögliche tun, dass dies der Fall ist.

Weitere Auskünfte erteilen: Dekan Friedegern Müller, Telefon 07266/911606 oder Kirchengemeinderat Oliver Schüle, Telefon 07268/960643.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

16. Januar 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen** – Dekanat Karlsruhe und Durlach – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

2. Januar 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen

Kirchenbezirk	Gemeinde	Dienstverhältnis
Adelsheim-Boxberg	Unterschüpf	1,0
Adelsheim-Boxberg	Buchen	1,0
Alb-Pfinz	Auerbach	0,5
Baden-Baden	Friedensgemeinde	1,0
Baden-Baden	Kuppenheim-Bischweier	1,0
Bretten	Unteröwisheim	1,0
Emmendingen	Vörstetten	1,0
Eppingen-Bad Rappenau	Treschklingen/Babstadt	1,0
Eppingen-Bad Rappenau	Adelshofen	0,5
Heidelberg	Westgemeinde HD-Rohrbach	1,0
Freiburg	Bötzingen	1,0
Freiburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gde.	1,0
Karlsruhe und Durlach	Luther-Melanchthon-Gemeinde	1,0
Karlsruhe und Durlach	Versöhnungsgemeinde	1,0
Karlsruhe und Durlach	Karlsruhe-Rüppurr II	0,5
Kehl	Kappelrodeck	1,0
Lahr	Ichenheim	1,0
Lahr	Kippenheim	1,0
Lörrach	Friedensgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Lörrach	Johannesgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Mosbach	Neckarelz	0,5
Mosbach	Christusgemeinde	1,0
Neckargemünd	Schönau	1,0
Neckargemünd	Michelbach	1,0
Pforzheim-Stadt	Michaelsgde. Pforzheim	1,0
Pforzheim-Stadt	Sonnenhof-Sonnenberg-Gde.	1,0
Offenburg	Hausach	0,5
Offenburg	Hornberg	1,0
Schopfheim	St.Michael –Ost	1,0
Schopfheim	Dossenbach	1,0
Schwetzingen	Hockenheim II	1,0
Sinsheim	Rohrbach	1,0
Sinsheim	Reihen/Adersbach	1,0
Villingen	Tennenbronn	1,0

Interessentinnen/Interessenten setzen sich bitte ggf. in Verbindung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Kirchenrätin Ursula Wöller, Telefon (0721) 9175 203.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Versetzung in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer in Karlsruhe tritt auf seinen Antrag gemäß § 128 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verbindung mit § 52 Landesbeamtengesetz und dem Kirchlichen

Gesetz über den Vorruhestand vom 10. Dezember 1997 / 29. April 1998 mit Ablauf des 31. Dezember 2001 in den Ruhestand.

**Entschließung des Landeskirchenrats
in synodaler Besetzung**

Berufen:

Oberkonsistorialrätin Barbara Bauer in Berlin mit Wirkung vom 1. März 2002 zum geschäftsleitenden Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Ulrike Schümann in Dainbach zur Bezirksdiakoniepfarrerin für den Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg mit Wirkung vom 1. November 2001.

Ernannt:

Herrn Kirchenrat Gerhard Viktor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Oberkirchenrat,

Herrn Kirchenrat Stefan Werner beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Oberkirchenrat.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B